Ü20 PV-Anlagen in der Landwirtschaft



Steuerliche Aspekte



Dirk Schneider Steuerberater, Rechtsanwalt

LGG Steuerberatung GmbH Weinsberg



- Landwirtschaft
- Gartenbau
- Gewerbe...
- z.B. erneuerbare Energie Steuerberatung GmbH mit Sitz in Stuttgart Standorte in Weinsberg, Aalen, Bad Waldsee, Bondorf, Göppingen, Ravensburg insgesamt über 500 Mitarbeiter



Inhaltsverzeichnis:

- Einkommensteuer
 - Steuerbefreiung § 3 Nr. 72 EStG PV Anlagen bis 30 kwp
- Umsatzsteuer
 - Nullsteuersatz f
 ür Lieferung und Installation von PV-Anlagen und Speicher an PVA-Betreiber § 12 Abs 3 UStG
- Auswirkung bei Unternehmensnachfolge
 - Krankenversicherungsbeiträge



PV in der Landwirtschaft

Einkommensteuer



Landwirt hat eine PV Anlage (Altanlage Weiterbetrieb, Repowering = neue PV)

- PV ist eigenständiger Gewerbebetrieb Folge: eigene Gewinnermittlung

Seit 2022 aber Befreiungsvorschrift zur Einkommensteuer in § 3 Nr. 72 EStG für kleine PVA (auch für Bestandsanlagen)



Einkommensteuer

§ 3 Nr.72 – Einnahmen und Entnahmen steuerfrei

Voraussetzungen:

- -Nennleistung bis 30 kwp
- -maßgeblich: Markstammdatenregister Finanzamt:
- Betreiber hat auf einem Dach mehrere PV
 Folge: eine PV Anlage Nennleistung
 zusammenzählen ggf. keine Steuerfreiheit



Einkommensteuer

Steuerfreiheit § 3 Nr. 72 EStG

Obergrenze beachten:

- Max. 100 kwp pro Stpfl. bzw.
 Mitunternehmer
- Größere PVA zählen nicht mit
- Bsp: M hat 4 PVA
 Nennleitung je 30,0 kwp = 4 x 30 = 120
 Folge:
 alle PVA verlieren Steuerfreiheit



Einkommensteuer

Steuerfreiheit - Gestaltung

- Überschreiten der 100 kwp Grenze (droht):
- Übertragung PV auf andere Person
 - Abstimmung mit Steuerberater vorab zwingend erforderlich
 - Neue PV (Ersatz der bisherigen alten PVA = Repowering) könnte von auf neuen Betreiber errichtet werden – z.B. GbR mit Kind



Umsatzsteuer



Umsatzsteuer

Nullsteuersatz für PVA und Speicher

- Neuer Steuersatz bei USt seit 01.01.2023 für PVA
 - Lieferung Solarmodule und Speicher (Akku)
 - gilt nicht für Wallbox
 - in der Nähe von Wohnungen

 Gesetzliche Annahme: alle PV mit Nennleistung bis 30 kwp gelten als begünstigt (Regelvermutung)



Umsatzsteuer

Nullsteuersatz § 12 Abs. 3 Nr. 1 UStG

Anschaffungspreis USt mit 0 % Folge:

- Entnahme für Eigenverbrauch Strom unterliegt nicht der USt
- Stromlieferung (EEG oder Direktvermarktung) ggf. aber weiterhin mit 19 % USt, falls kein USt-Kleinunternehmer (unter 22.000 € p.a. in 2024)

im Privathaushalt muss nicht mehr für 5 Jahre auf USt-Kleinunternehmer verzichtet werden, da keine USt bei Kauf anfallt



Übergabe Betrieb

Bisher: Übergabe PV auf Hofstelle Falls Betriebsleiter PV zurückbehalten möchte – Problem Krankenversicherung Neu:

da Einnahmen steuerfrei (§ 3 Nr. 72 EStG) entsteht für Altenteiler keine eigenständige Beitragspflicht zur Krankenversicherung





STUTTGART AALEN BAD WALDSEE BONDORF BOXBERG GÖPPINGEN WEINSBERG RAVENSBURG www.lgg-steuer.de